

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Beantwortung**Schriftliche Anfrage zum Thema Ausgangszeiten Bundesasylzentren Kreuzlingen**

Am 4. September 2025 (vorab per E-Mail am 2. September 2025) reichte Gemeinderat Stefan Klauer namens der SVP-Fraktion die schriftliche Anfrage zum Thema Ausgangszeiten Bundesasylzentren Kreuzlingen ein (Beilage).

Dem Stadtrat ist bekannt, dass es im Umfeld des Bundesasylzentrums ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) zu deliktischen Vorfällen gekommen ist. Der Stadtrat nimmt diese Entwicklung sehr ernst und ist sich einig, dass jeder einzelne Vorfall einer zu viel ist. Es müssen daher gezielte Massnahmen ergriffen werden, um solche Vorkommnisse zu verhindern.

Aufgrund des Vorfalls vom 10. Dezember 2025 hat der Stadtrat einen Brief an den Kanton sowie den Bund verfasst und klare Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung gefordert. Konkret wird die Überarbeitung der bestehenden Vereinbarung bezüglich des Betriebs des BAZoV aus dem Jahre 2019 und die Einberufung eines Runden Tisches mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kanton und Stadt gefordert; unter anderem müssen folgende Verschärfungen in die Vereinbarung einfliessen:

- Aufnahme und Betreuung alkoholierter Gesuchstellender. Es kann nicht sein, dass alkoholisierte und randalierende Gesuchstellende abgewiesen werden und die Anwohnenden durch ihr Verhalten terrorisieren. Es muss sofort das vom Bund angedachte überarbeitete Aufnahmeverfahren (inkl. bauliche Massnahmen) umgesetzt werden.
- Es sind Massnahmen (inkl. Prävention) bezüglich übermässigem Alkoholkonsum zu prüfen.
- Konsequente Sanktionierung bei Regelverstössen. Die Hausordnung muss zwingend durchgesetzt werden, inkl. Öffnungszeiten.

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass querulierende Gesuchstellende nicht in einem Wohnquartier untergebracht werden sollen. Personen, die nichts zu verlieren haben, scheren sich nicht um die hiesige Gesetzgebung. Diese Gesuchstellenden sind ausserhalb von Wohnquartieren unterzubringen und mit einer Eingrenzung nach Art. 74 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20, AIG) zu belegen.

Es ist wichtig zu betonen, dass diese Vorfälle von einer sehr kleinen Gruppe von Bewohnenden ausgehen. Die grosse Mehrheit der Personen im BAZoV verhält sich korrekt und unauffällig. Zudem handelt es sich beim BAZoV nicht um eine geschlossene Einrichtung oder ein Gefängnis, sondern um eine offene Unterkunft, die einem klar definiertem Auftrag unterliegt.

Der Stadtrat steht in engem Austausch mit den zuständigen kantonalen und nationalen Stellen, um gemeinsam tragfähige Lösungen zu entwickeln, die sowohl die Sicherheit der Bevölkerung als auch die Würde und Rechte der Bewohnenden wahren.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1 Wie wird die Einhaltung der in der Verordnung des EJPD definierten Ausgangszeiten für Asylsuchende und Schutzbedürftige durch die Stadt Kreuzlingen, Kantonspolizei Thurgau und SEM kontrolliert? Bzw. inwiefern kann die Stadt Einfluss auf diese Kontrollen nehmen?

Die Kontrolle der in der Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) definierten Ausgangszeiten für Asylsuchende und Schutzbedürftige fällt in die Kompetenz des SEM beziehungsweise der durch das SEM beauftragten Sicherheitsdienste. Die Überwachung des öffentlichen Raums erfolgt durch den städtischen Ordnungsdienst sowie den Sicherheitsdienst A.T.S. Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Organe sind im Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie der Videoüberwachung festgelegt.

Die städtischen Sicherheitsorgane verfügen über keine rechtliche Grundlage, um die Einhaltung der Ausgangszeiten für Bewohnende des BAZoV zu kontrollieren oder durchzusetzen. Werden Personen aus dem BAZoV angetroffen, die die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, werden sie aufgefordert, ins Bundesasylzentrum zurückzukehren, sofern sie diesem zugewiesen sind. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung und fortgesetzter Störung wird die Kantonspolizei Thurgau beigezogen.

Da weder der Ordnungsdienst noch der Sicherheitsdienst Personenkontrollen durchführen dürfen, ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum BAZoV in vielen Fällen nicht eindeutig möglich. Die Einflussmöglichkeiten der Stadt Kreuzlingen beschränken sich auf die Organisation und Präsenz ihrer Sicherheitsorgane im öffentlichen Raum sowie die Zusammenarbeit mit dem SEM und der Kantonspolizei Thurgau. Eine direkte Kontrolle der Ausgangszeiten ist nicht zulässig.

Auf Nachfrage äusserte sich die Kantonspolizei Thurgau wie folgt:

*"Die Einhaltung der **"Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen"** obliegt allein in der Zuständigkeit des SEM. Es wird in dieser Verordnung auch klar definiert, dass die Disziplinarbehörde "Zentrumsleitung" zuständig für die Kontrolle der "Hausordnung" bzw. auch für die Anordnung für allfällige Disziplinar massnahmen ist (Art. 25 und 27)¹. Es liegt daher keine Verantwortung bzw. Zuständigkeit bei der Strafverfolgungsbehörde. Wir sind nicht dazu befugt, mögliche Disziplinar massnahmen auszusprechen, zu kontrollieren, geschweige denn zu verfolgen. Bezüglich dieser angefragten Thematik wird vollumfänglich auf die Haltung und Umsetzung und somit auf die Kommunikation des SEM verwiesen.*

¹ Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen (SR 142.311.23)

Die Polizei handelt bei erfolgten Straftatbeständen oder wenn konkret die Ordnung und Sicherheit gefährdet ist. In letzterem Fall verfügen wir einen polizeilichen Gewahrsam. Die Zusammenarbeit mit der Zentrumsleitung und dem Sicherheitsdienst des Zentrums funktioniert sehr gut. Es finden auch regelmässige Gespräche zwischen der Zentrumsleitung und der Kantonspolizei Thurgau statt, in welchen die kritischen Vorfälle, bei welchen die Ordnung und Sicherheit gefährdet waren (im Zentrum oder im Gebiet ums Zentrum), reflektiert werden."

Auf Anfrage teilt das SEM mit:

"Bei allen durch das SEM betriebenen Bundesasylzentren werden Ein- und Ausgangskontrollen durchgeführt, wobei jeder Ein- bzw. Austritt im MIDES (Migrationsinformationssystem) erfasst wird.

Die Asylsuchenden sind verpflichtet, sich an die Hausordnung zu halten, können jedoch nicht in der Unterkunft eingeschlossen werden. Sie haben jederzeit Zugang zur Unterkunft.

Beabsichtigen Asylsuchende die Unterkunft ausserhalb der Ausgangszeiten zu verlassen, werden sie auf die geltenden Ausgangszeiten aufmerksam gemacht. Das SEM hat jedoch keine Befugnis eine Person, beispielsweise unter Anwendung physischen Zwangs, am Verlassen der Unterkunft zu hindern.

Werden Personen, welche mutmasslich im BAZoV untergebracht sind, durch den Sicherheitsdienst des SEM (VüCH) ausserhalb der Ausgangszeiten angetroffen, können diese nicht kontrolliert werden, da der Sicherheitsdienst nicht befugt ist, Personenkontrollen durchzuführen. Somit kann nicht festgestellt werden, ob der oder die Betroffene in den Strukturen des SEM untergebracht ist oder nicht. "

2 Wie bewertet die Stadt Kreuzlingen den Vorfall vom vergangenen Freitag am Stadtbahnhof im Hinblick auf die geltende Ausgangsregelungen? Welche Schlüsse zieht sie daraus für die künftige Praxis?

Der Stadtrat bedauert den Vorfall am Stadtbahnhof zutiefst und nimmt die Sorgen der Bevölkerung ernst. Nach sorgfältiger Prüfung sieht der Stadtrat jedoch keinen direkten Zusammenhang zwischen der Verlängerung der Ausgangszeiten im BAZoV und diesem oder anderen strafbaren Handlungen.

Die Ausgangszeiten im BAZoV sind interne Hausregeln. Es besteht keine rechtliche Grundlage, um deren Einhaltung zwangsweise durchzusetzen. Eine Einschliessung der Bewohnenden ist nicht möglich, da die Freiheitsrechte durch die Bundesverfassung, die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die Genfer Flüchtlingskonvention geschützt sind. Eine generelle Ausgangssperre wäre ein erheblicher Eingriff in die persönliche Freiheit und nur zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen, verhältnismässig und notwendig ist. Selbst bei verkürzten Ausgangszeiten könnten sich die

Bewohnenden ausserhalb des BAZoV bewegen, sodass strafbare Handlungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Der Stadtrat wird weiterhin eng mit dem SEM und der Kantonspolizei Thurgau zusammenarbeiten und prüft, wie sie mit ihnen gemeinsam die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen kann, um die Sicherheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten.

3 Hat die Stadt Kreuzlingen gemäss Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung des EJPD bereits Vereinbarungen mit dem SEM über längere Ausgangszeiten für Asylsuchende und Schutzbedürftige getroffen? Falls ja, wie lauten diese?

Ja. Die Stadt Kreuzlingen wurde am 4. November 2023 vom SEM angefragt, die Ausgangszeiten für Asylsuchende von 17.30 Uhr auf 19.00 zu verlängern. Als Grund nannte das SEM die Bedürfnisse der Bewohnenden des BAZoV sowie positive Erfahrungen von anderen Standorten.

Der Stadtrat lehnte dies anlässlich seiner Sitzung vom 7. November 2023 aus Sicherheitsgründen und wegen der dunklen Jahreszeit ab. Vor einer erneuten Anfrage im Frühjahr 2024 wurde das SEM gebeten Abklärungen bezüglich der damit einhergehenden Verlängerung des Sicherheitsdienstes sowie der Verfügbarkeit von Angeboten des Café AGATHU zu klären.

Nach weiteren Abklärungen durch das SEM erfolgte am 26. Februar 2024 eine erneute Anfrage. Aufgrund verschiedener Ereignisse vertagte der Stadtrat die Entscheidung bis zu einer Absprache am 25. April 2024.

Anlässlich dieser Absprache wurde beschlossen, die Ausgangszeit ab 15. Mai 2024 auf 21.00 Uhr zu verlängern.

Aktuelle Ausgangszeiten

Montag bis Sonntag	09.00 – 21.00 Uhr
Wochenendausgang	Freitag 09.00 Uhr bis Sonntag, 21.00 Uhr

4 Hält die Stadt Kreuzlingen das in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung des EJPD festgelegte verlängerte Ausgangsfenster von Freitag 09.00 Uhr bis Sonntag 19.00 Uhr für problematisch in Bezug auf die Sicherheitslage in der Stadt? Wenn ja, welche Massnahmen werden erwogen, um damit umzugehen? Wenn nein, warum nicht?

Die Stadt Kreuzlingen erachtet das verlängerte Ausgangsfenster des EJPD nicht grundsätzlich als problematisch. Bezüglich der Ausgangszeiten wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Die Sicherheitslage wird durch den städtischen Ordnungsdienst kontinuierlich analysiert. Auf Basis dieser Lagebeurteilung werden gezielte Schwerpunktkontrollen durch den städtischen Sicherheitsdienst A.T.S. durchgeführt, insbesondere im Umfeld des

BAZoV sowie des Hauptbahnhofs. Bereits vor den Vorfällen anfangs September wurde die Patrouillentätigkeit um den Hauptbahnhof verstärkt.

Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit den Partnerorganisationen SEM, Kantonspolizei Thurgau und Transportpolizei der SBB. Diese koordinierte Vorgehensweise stellt sicher, dass auf aktuelle Entwicklungen rasch und angemessen reagiert werden kann.

Kreuzlingen, 20. Januar 2026

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilage

Schriftliche Anfrage

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien

Schriftliche Anfrage gemäss Art. 49 Geschäftsreglement des Gemeinderates

Schriftliche Anfrage zum Thema Ausgangszeiten Bundesasylzentren Kreuzlingen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Stadträte

Ausgangslage:

In Kreuzlingen häufen sich in den letzten Jahren Straftaten. Mir ist bewusst, dass nicht alle Vorfälle auf Asylsuchende und Schutzbedürftige zurückzuführen sind. Dennoch tragen diese Gruppen in einem nicht unerheblichen Mass zur aktuellen Situation in unserer Stadt bei. Einbrüche, Diebstähle und Belästigungen sind nur einige Beispiele, die immer wieder genannt werden.

Am vergangenen Freitag (29.08.2025) kam es am Stadtbahnhof Kreuzlingen zu einem weiteren Vorfall: Ein Mann wurde in der Nacht mit einem Messer bedroht und ausgeraubt. Drei Tatverdächtige konnten festgenommen werden. Dieser Zwischenfall zeigt deutlich, wie ernst die Lage ist und dass solche Taten vermutlich hätten verhindert werden können.

Es gibt eine gesetzliche Grundlage, die die Ausgangszeiten von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen regelt. Die „142.311.23 Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018 über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen“ definiert in Artikel 17 klar die Ausgangsmodalitäten:

Absatz 1: "Nach der Erstellung der Fingerabdruckbogen und der Fotografien und wenn ihre Anwesenheit nicht aus anderen Gründen erforderlich ist, können die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen die Zentren des Bundes während den Ausgangszeiten verlassen."

Absatz 2: "Die Ausgangszeiten in den Zentren des Bundes dauern von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr."

Absatz 3: "Asylsuchende und Schutzbedürftige können nach vorgängiger Meldung an das Betreuungspersonal das Zentrum des Bundes von Freitag 09.00 Uhr bis Sonntag 19.00 Uhr verlassen. Dies gilt auch an anerkannten Feiertagen ab 09.00 Uhr des letzten vorangehenden Arbeitstages. Ausgenommen von dieser Regelung sind besondere Zentren nach Artikel 24a AsylG."

Absatz 4: "Das SEM kann im Einzelfall in Abweichung von den Ausgangszeiten nach den Absätzen 2 und 3 eine längere Ausgangszeit bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen."

Absatz 5: "Das SEM kann mit den Standortgemeinden der Zentren des Bundes längere Ausgangszeiten vereinbaren."

Es wurde mir berichtet, dass auf Nachfrage bei der Kantonspolizei Thurgau bezüglich der Überwachung und Umsetzung dieser Zeiten folgende Antwort gegeben wurde: „Es handelt sich um eine Art 'Hausordnung wie in der Jugendherberge' – niemand hält sich daran.“

Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Wie wird die Einhaltung der in der Verordnung des EJPD definierten Ausgangszeiten für Asylsuchende und Schutzbedürftige durch die Stadt Kreuzlingen, Kantonspolizei Thurgau und SEM kontrolliert? Bzw. inwieweit kann die Stadt Einfluss auf diese Kontrolle nehmen?
2. Wie bewertet die Stadt Kreuzlingen den Vorfall vom vergangenen Freitag am Stadtbahnhof im Hinblick auf die geltenden Ausgangsregelungen? Welche Schlüsse zieht sie daraus für die künftige Praxis?
3. Hat die Stadt Kreuzlingen gemäss Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung des EJPD bereits Vereinbarungen mit dem SEM über längere Ausgangszeiten für Asylsuchende und Schutzbedürftige getroffen? Falls ja, wie lauten diese?
4. Hält die Stadt Kreuzlingen das in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung des EJPD festgelegte verlängerte Ausgangsfenster von Freitag 09.00 Uhr bis Sonntag 19.00 Uhr für problematisch in Bezug auf die Sicherheitslage in der Stadt? Wenn ja, welche Massnahmen werden erwogen, um damit umzugehen? Wenn nein, warum nicht?

Ich danke dem Stadtrat für die Beantwortung

Stefan Klauer

Fraktion SVP

Quelle: Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018 über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterküften an den Flughäfen, SR 142.311.23. Abgerufen von: <https://www.fedlex.admin.ch> (Zugriff am 10.10.2024).